

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Juli 2017

der Marina am Stau GmbH & Co. KG, Lübeck, im folgenden Gesellschaft genannt. Sie gelten für alle Kundenbeziehungen, insbesondere im Zusammenhang mit Schiffsliegeplätzen und den damit verbundenen Leistungen.

1. Der Mietpreis laut Rechnung sowie sonstige Kosten für Leistungen der Marina am Stau sind sofort nach Rechnungserhalt fällig, Abweichungen sind auf der Rechnung ausgewiesen.

2. Für die Mietpreisberechnung ist die Länge über Alles und die Breite (über Alles) von entscheidender Bedeutung. Das Gewicht ist das zu lagernde bzw. zu transportierende Gewicht des Schiffes. Der Mieter darf nur das im Vertrag angegebene Schiff zur Lagerung einbringen.

3. Preise für Serviceleistungen und Verbräuche werden durch Aushang und auf der Internetseite der Gesellschaft bekanntgegeben.

4. Der Vertrag gilt jeweils für eine Saison bzw. beim Jahresvertrag für eine Sommer- und die folgende Wintersaison. Der Vertrag gilt mit der Übersendung der Rechnung als abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um eine weitere Saison bzw. ein Jahr, wenn er nicht von einer Partei rechtzeitig gekündigt wird.

5. Eine Saison ist der Zeitraum zwischen den jeweiligen Kranterminen. Wenn die Leistung von den Kranterminen unabhängig ist, beginnt die Sommersaison am 15. April und die Wintersaison am 15. Oktober. Dies sind auch die Zeiten für formale Angaben und Rechnungen, z.B. zur Bestimmung der Kündigungsfrist.

6. Die Kündigung eines Hallenliegeplatzes für die folgende Wintersaison muss spätestens zum 15. Januar des Jahres, die Kündigung eines Wasserliegeplatzes für die folgende Sommersaison bis zum 15. Oktober des Jahres erfolgen. Die übrigen Verträge haben eine Frist von drei Monaten zum Saisonstart. Das gesetzliche Kündigungsrecht bei Preisänderungen bleibt unberührt

7. Bei Jahresverträgen wird jeweils zu Beginn der Saison der entsprechende Saisonpreis in Rechnung gestellt.

8. Der Mieter schließt vor Beginn der Nutzung eine eigene Versicherung ab gegen alle Beschädigungen, die bei der Nutzung, der Lagerung, beim Slippen und Transport entstehen können ebenso gegen Feuer und Diebstahl.

9. Der Mieter ist verpflichtet, während des Mietverhältnisses dem Vermieter unverzüglich und unaufgefordert jede Veränderung des Eigentums und der Rechte an den eingebrachten Sachen schriftlich anzuzeigen.

10. Der Vermieter haftet nicht für Schäden und Verluste an Personen und Gegenständen gleich welcher Art, die mit dem Grundstück, den Gebäuden und der Wasserfläche im Zusammenhang stehen. Ein Verwahrungsvertrag ist bzw. wird nicht geschlossen.

11. Es besteht kein Anspruch auf einen speziellen Liegeplatz bzw. Standplatz. Die Zuweisung der Plätze erfolgt durch die Marina am Stau und kann geändert werden.

12. Die Hafenordnung sowie der Abfallwirtschaftsplan sind Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen und einzuhalten. Der Mieter hat darauf zu achten, dass seine Gäste diese Bestimmungen und Ordnungen einhalten und haftet für Schäden, die seine Gäste verursachen.

13. Der Zugang zu den Anlagen ist nur den Mietern und ihren Gästen erlaubt. Die Nutzung von Einrichtungen der Marina durch Dritte ist nur nach vorheriger Zustimmung des Hafenmeisters zulässig. Eine Überlassung des gemieteten Liegeplatzes an Dritte ist nicht zulässig.

14. Überlassene Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren und nach Beendigung des Mietverhältnisses zurückzugeben.

15. Die Sicherheits- und Umweltschutzaufgaben sind einzuhalten. Der Bootswaschplatz darf nur nach vorheriger Zustimmung und Einweisung benutzt werden.

16. Der Vermieter hat das Recht, die Nutzung technisch unzulänglicher Lagerböcke zu untersagen.

17. Eine Stromnutzung für Verbräuche, die deutlich die Pauschalen überschreiten (z.B. Heizen der Schiffe im Winter) ist nicht zulässig. Die Marina ist berechtigt, die Verbräuche z.B. stichprobenartig zu kontrollieren.

18. Kunden mit höheren Verbrauchswünschen müssen diese anmelden. Die Marina wird entsprechende Stromverbräuche dann messen oder schätzen und in Rechnung zu stellen. Die Kosten für die Verbrauchsmessung werden anteilig auf die betroffenen Kunden umgelegt.

19. Bei groben Verstößen gegen die Hafenordnung und vorgenannte Bedingungen kann der Vermieter den Mietvertrag fristlos kündigen. Dies gilt ebenfalls nach Nichtzahlung der Miete nach einem Zeitraum von drei Monaten.

20. Bei Zahlungsverzug wird ein Verzugszins von 5% über dem Basiszinssatz in Rechnung gestellt.

21. Nach Ablauf der Mietzeit ist die Fläche in geräumten Zustand zurückzugeben. Vom Mieter verursachte Schäden sind zu beseitigen. Das gilt

insbesondere für Bodenverunreinigungen. Hierfür haftet der Mieter unabhängig vom Verschulden.

22. Wird der Mietgegenstand nicht bis zum Vertragsende vom Mieter abgeholt, hat die Gesellschaft das Recht, diesen nach eigenem Entschluss in Besitz zu nehmen und zu verwerten.

23. Bei Verzug des Mieters mit der Mietzahlung ist die Gesellschaft berechtigt, jeglicher Entfernung der eingebrachten Gegenstände zu widersprechen bzw. diese zu verhindern. Belässt der Mieter eingebrachte Gegenstände nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit oder nach Ausspruch der fristlosen Kündigung auf dem Gelände der Gesellschaft, so ist die Gesellschaft befugt, die Gegenstände in Besitz zu nehmen und zur Befriedigung der ihm aus dem Mietverhältnis zustehenden Forderungen zu verwerten (Pfandrecht).

24. In Fällen höherer Gewalt, z.B. durch Wettereinwirkungen oder behördlichen Auflagen oder Wasserpachtaufhebung, ist die Gesellschaft von ihren betroffenen Verpflichtungen entbunden.

25. Diese und alle folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen werden nur durch Aushang und Auslage im Hafenbüro und auf der Webseite der Gesellschaft veröffentlicht. Die Liegeplatzmieter verpflichten sich, diese Veröffentlichungen regelmässig selbst aufzusuchen und sich die jeweils gültige AGB zu verschaffen.

26. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Lübeck. Es gilt deutsches Recht.

27. Sollte eine aufgeführte Bestimmung ungültig sein, ist sie durch eine zu ersetzen, die der gewollten soweit ähnelt, wie möglich. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt.

Lübeck, im Juli 2017

Die Geschäftsführung